

Art 4 TZiWG (Bayern) — Vollüberweisung

Gesetz über die Teil- und Zinswaldungen in den Forstamtsbezirken Benediktbeuern, Fall, Jachenau und Walchensee

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Berechtigten, deren Teilwald- oder Zinswaldbetrieb eine Fläche von weniger als fünfzig Hektar umfaßt, sind die Teilwald- oder Zinswaldgrundstücke, an denen ihnen aufgrund Berechtigung oder Vergünstigung eine Holznutzungsbefugnis zusteht, im vollen Umfang zu Eigentum zu übertragen; ist ein Berechtigter Inhaber eines Teilwald- und eines Zinswaldbetriebes oder mehrerer Teilwald- oder Zinswaldbetriebe, so sind die Flächen dieser Betriebe zusammenzurechnen.
- (2) Steht die Holznutzungsbefugnis an Teilwald- oder Zinswaldgrundstücken mehreren Berechtigten als Konsorten zu, so sind die Grundstücke den Konsorten zu Miteigentum nach bestimmten, dem Wert ihrer bisherigen Nutzungsanteile entsprechenden Bruchteilen zu übertragen; dies gilt auch dann, wenn die Fläche des Teilwald- oder Zinswaldbetriebs fünfzig oder mehr Hektar umfaßt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden insoweit keine Anwendung, als Berechtigte die Realteilung nach Art. 5 beantragen; Konsorten können den Antrag nur gemeinsam stellen.

Zitiervorschlag: Art 4 TZiWG (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/TZiWG/4>